

11. Interventionsplan

Der Interventionsplan orientiert sich an § 55a ThürSchulG, der Thüringer Handreichung „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept in Schulen“ und der Dienstanweisung zum Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt an Schulen, Stand März 2025. Er ergänzt die schulischen Unterlagen zum Krisen- und Notfallmanagement, ersetzt diese jedoch nicht.

11.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Der Interventionsplan gilt für Beobachtungen, Mitteilungen, Beschwerden und Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Er erfasst Vorfälle innerhalb der Schule, an externen Lernorten, in Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben, bei schulischen Veranstaltungen sowie im familiären, privaten und digitalen Umfeld.

Die fünf fallbezogenen Verfahrenswege der Abschnitte 11.2 bis 11.6 sind für die schnelle Orientierung zusätzlich in Anlage 13.8 als Handlungsleitfaden zusammengefasst. Maßgeblich bleiben die ausführlichen Regelungen dieses Interventionsplans.

Schutz hat Vorrang vor Aufklärung. Der Schutz der betroffenen oder möglicherweise betroffenen Person hat Vorrang. Die Schule trifft zunächst die Maßnahmen, die erforderlich sind, um weitere Belastungen, Kontakte oder Gefährdungen zu verhindern. Die strafrechtliche oder abschließende fachliche Bewertung eines Sachverhalts ist nicht Aufgabe einzelner schulischer Beschäftigter.

Verhalten im Erstkontakt. Die angesprochene Person hört ruhig zu, nimmt die Mitteilung ernst und stellt keine Schuldzuweisungen oder Zweifel in den Raum. Sie drängt nicht zu weiteren Aussagen, stellt nur notwendige offene Verständnisfragen und verspricht keine uneingeschränkte Vertraulichkeit. Stattdessen erklärt sie, dass zum Schutz der betroffenen Person nur wenige zuständige Personen einbezogen werden müssen. Der Kreis der Mitwissenden ist so klein wie möglich zu halten und auf die für Schutz, Fallsteuerung, Beratung und gegebenenfalls Strafverfolgung erforderlichen Personen zu beschränken.

Keine Alleingänge. Beschäftigte führen keine eigenen Ermittlungen durch, befragen nicht wiederholt, konfrontieren die beschuldigte Person nicht eigenständig und organisieren keine klärenden Gespräche zwischen betroffener und beschuldigter Person. Sie verändern, löschen oder verbreiten mögliche Beweismittel nicht.

Meldung und Koordination. Jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unabhängig davon, ob er selbst beobachtet oder von Betroffenen beziehungsweise Dritten mitgeteilt wurde, ist unverzüglich der Schulleitung zu melden. Das gilt auch für Vorfälle außerhalb der Schule oder im digitalen Raum. Bei anderen Grenzverletzungen entscheidet die Schwere, Wiederholung, Systematik und Gefährdung darüber, ob eine pädagogische Klärung ausreicht oder die Schulleitung unverzüglich einzubeziehen ist. Unabhängig davon werden relevante Wahrnehmungen dokumentiert.

Die Schulleitung koordiniert die Bearbeitung des Einzelfalls. Sie entscheidet über Sofortmaßnahmen, schulinterne Zuständigkeiten, die Einbeziehung des Staatlichen Schulamts, der personalführenden Stelle, des Jugendamts, des Schulpsychologischen Dienstes, einer spezialisierten Fachberatungsstelle, der Polizei oder weiterer Stellen. Die in Anlage 13.1 benannten internen Ansprechpersonen bleiben niedrigschwellige Zugänge, übernehmen jedoch nicht ohne Beauftragung die Fallsteuerung.

Befangenheit und Vertretung. Richtet sich der Verdacht gegen die Schulleiterin oder den Schulleiter, erfolgt die Meldung unmittelbar an die stellvertretende Schulleitung und das zuständige Staatliche

Schulamt. Richtet sich der Verdacht gegen eine andere mit der Fallbearbeitung befasste Person, wird diese aus der Bearbeitung herausgenommen.

Akute Gefahr. Bei unmittelbarer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sicherheit werden zuerst die erforderlichen Sofortmaßnahmen getroffen und der Notruf 110 beziehungsweise 112 gewählt. Bei dringendem medizinischem Behandlungsbedarf ohne akute Lebensgefahr kann zusätzlich der ärztliche Bereitschaftsdienst 116 117 einbezogen werden. Die Schulleitung wird parallel oder unmittelbar anschließend informiert.

Minderjährige und Volljährige. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind der besondere Kinderschutzaufrag und die Beteiligung der Sorgeberechtigten zu beachten. Die Sorgeberechtigten werden nicht einbezogen, wenn dadurch der wirksame Schutz gefährdet oder eine sachgerechte Intervention erschwert werden könnte. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden Selbstbestimmung, Schweigepflicht und datenschutzrechtliche Grenzen besonders beachtet; in akuten Gefahrenlagen bleiben notwendige Schutzmaßnahmen unberührt.

11.2 Verdacht auf Gefährdung im familiären oder außerschulischen Umfeld

Dieser Verfahrensweg gilt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Schülerin oder ein Schüler im familiären, privaten, vereinsbezogenen oder sonstigen außerschulischen Umfeld Gewalt oder sexualisierte Gewalt erlebt. Bei Übergriffen durch betriebliche Betreuungspersonen oder andere institutionell mit Schule verbundene Erwachsene ist ergänzend Abschnitt 11.3 anzuwenden.

- Die wahrnehmende oder angesprochene Person sorgt für Ruhe und einen geschützten Rahmen, hört zu und dokumentiert Beobachtungen sowie wörtliche Kernaussagen zeitnah.
- Sie informiert unverzüglich die Schulleitung und übergibt die Erstaufzeichnung. Die betroffene Person wird darüber in verständlicher Form informiert.
- Die Schule führt keine Beweisaufnahme und keine Konfrontation mit der möglicherweise verursachenden Person durch. Insbesondere werden Sorgeberechtigte nicht vorschnell angesprochen, wenn sie selbst als Verursachende in Betracht kommen oder der Schutz dadurch gefährdet werden könnte.
- Die Schulleitung veranlasst eine schulinterne Prüfung und Gefährdungseinschätzung. Hierzu wird der Schulpsychologische Dienst oder eine andere erfahrene Fachkraft einbezogen; die sozialpädagogischen Fachkräfte und Beratungslehrkräfte können im Rahmen ihrer Aufgaben mitwirken.
- Sorgeberechtigte werden beteiligt, wenn dadurch der wirksame Schutz der minderjährigen Person nicht gefährdet wird. Zeitpunkt, Inhalt und verantwortliche Person werden vorab abgestimmt.
- Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, informiert die Schulleitung das Jugendamt. Ein erforderliches „Besonderes Vorkommnis“ meldet sie unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Schulamt.
- Bei möglicher sexualisierter Gewalt wird die Einbeziehung einer spezialisierten Fachberatungsstelle frühzeitig geprüft. Die Einschaltung der Polizei beziehungsweise Kriminalpolizei wird unter Beachtung der akuten Gefahrenlage, der gesetzlichen Vorgaben und des Schutzes der betroffenen Person abgestimmt.
- Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern bietet die Schule Unterstützung, Fachberatung und Begleitung zu geeigneten Erwachsenenhilfen an. Weitere Stellen werden grundsätzlich mit Wissen und, soweit rechtlich erforderlich, mit Einwilligung der betroffenen Person einbezogen.

Die Schule bleibt auch nach der Übergabe an eine Fachstelle oder Behörde Kompetenzort. Eine verlässliche schulische Ansprechperson hält den Kontakt, ohne therapeutische oder ermittelnde Aufgaben zu übernehmen.

11.3 Verdacht gegen schulische Beschäftigte oder andere Erwachsene

Dieser Verfahrensweg gilt bei einem Verdacht gegen Lehrkräfte, sozialpädagogische oder sonstige schulische Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte, Kooperationspartner, betriebliche Betreuungspersonen, Gäste oder andere Erwachsene mit Zugang zu Schülerinnen und Schülern.

- Jeder entsprechende Verdacht wird unverzüglich der Schulleitung gemeldet. Eine vorherige Konfrontation, kollegiale Vorabklärung oder informelle Befragung der beschuldigten Person findet nicht statt.
- Die Schulleitung schützt die betroffene Person durch sofortige, verhältnismäßige und möglichst wenig belastende Maßnahmen. Dazu können Kontaktunterbindung, veränderte Zuständigkeiten, Aufsicht, räumliche Trennung, Vertretungsregelungen oder die Wahrnehmung des Hausrechts gehören.
- Bei einem Verdacht gegen schulische Beschäftigte informiert die Schulleitung unverzüglich das zuständige Staatliche Schulamts beziehungsweise die personalführende Stelle und stimmt das weitere Vorgehen ab. Dienst- oder arbeitsrechtliche Prüfungen und Maßnahmen bleiben den zuständigen Stellen vorbehalten.
- Bei schulfremden oder betrieblichen Personen stimmt die Schulleitung die notwendigen Schutzmaßnahmen und die Information der verantwortlichen Institution mit Fachberatung und gegebenenfalls Schulaufsicht ab. Eine Weitergabe an Arbeitgeber, Ausbildungsbetrieb, Kammer oder Kooperationspartner erfolgt nur zweckgebunden und auf tragfähiger rechtlicher Grundlage.
- Die betroffene Person erhält eine feste schulische Ansprechperson und wird über die nächsten Schritte informiert. Bei Minderjährigen werden die Sorgeberechtigten einbezogen, soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird.
- Die beschuldigte Person wird nicht vorverurteilt. Informationen werden auf den erforderlichen Personenkreis begrenzt. Anhörung und Mitwirkung erfolgen durch die zuständigen Stellen zu einem fachlich und rechtlich geeigneten Zeitpunkt.
- Bei akuter Gefahr, möglicher Straftat oder erforderlicher Beweissicherung werden Polizei beziehungsweise Kriminalpolizei und weitere Stellen nach den gesetzlichen Vorgaben einbezogen. Die Schule führt keine parallelen eigenen Ermittlungen.

Ist die Schulleitung selbst beschuldigt oder besteht ein Interessenkonflikt, wird der Vorgang ohne Zwischenschritt an das Staatliche Schulamts beziehungsweise die personalführende Stelle weitergegeben. Schulinterne Unterlagen werden bis zur Übernahme sicher verwahrt.

11.4 Grenzverletzungen und Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern

Grenzverletzungen und Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern können körperlich, verbal, nonverbal oder digital erfolgen. Maßgeblich sind neben dem Verhalten insbesondere Alter, Entwicklungsstand, Wiederholung, Absicht, Machtgefälle, Zwang, Gruppendruck und die Folgen für die betroffene Person.

- Die Situation wird unverzüglich beendet. Betroffene und beschuldigte Schülerinnen beziehungsweise Schüler werden räumlich getrennt; die Aufsicht und ein sicherer Aufenthaltsort werden gewährleistet.
- Die Beteiligten werden getrennt voneinander angehört. Zu Beginn findet keine Mediation, Gegenüberstellung oder gemeinsame „Aussprache“ statt, da dies die betroffene Person zusätzlich belasten oder beeinflussen kann.

- Aussagen und Beobachtungen werden sachlich und möglichst wörtlich dokumentiert. Es werden keine suggestiven Fragen gestellt und keine eigenständigen Nachforschungen in Klassen, Chats oder sozialen Netzwerken durchgeführt.
- Sexualisierte Übergriffe sowie schwere, wiederholte oder systematische Grenzverletzungen werden unverzüglich der Schulleitung gemeldet. Geringfügige unbeabsichtigte Grenzverletzungen können pädagogisch bearbeitet werden, sind bei Wiederholung oder erkennbarer Belastung jedoch ebenfalls weiterzuleiten.
- Die Schulleitung prüft Schutzmaßnahmen, pädagogische Maßnahmen und erforderlichenfalls Ordnungsmaßnahmen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, einer möglichen Straftat oder erheblicher Selbst- beziehungsweise Fremdgefährdung werden Jugendamt, Schulamts, Polizei oder Fachberatung einbezogen.
- Bei minderjährigen Beteiligten werden die Sorgeberechtigten grundsätzlich getrennt und abgestimmt informiert, sofern dadurch der Schutz nicht gefährdet wird. Bei volljährigen Beteiligten werden deren Selbstbestimmung und die rechtlichen Grenzen der Informationsweitergabe beachtet.
- Die betroffene Person erhält Schutz und Unterstützung. Auch die beschuldigte Schülerin oder der beschuldigte Schüler erhält eine alters- und entwicklungsangemessene pädagogische Begleitung; dies relativiert weder das Geschehen noch den Schutzbedarf der betroffenen Person.
- Bei digitaler sexualisierter Gewalt werden Inhalte nicht weitergeleitet oder vervielfältigt. Geräte, Nachrichtenverläufe, Links und Fundstellen werden nur im rechtlich zulässigen Umfang gesichert; bei möglicherweise strafbaren Darstellungen wird unverzüglich fachlicher beziehungsweise polizeilicher Rat eingeholt.

Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf die unmittelbar Beteiligten. Bei Auswirkungen auf die Lerngruppe werden Aufsicht, Unterrichtsorganisation, Schutz vor Gerüchten sowie geeignete pädagogische Angebote für die Klasse abgestimmt.

11.5 Grenzverletzungen und Übergriffe gegen Beschäftigte durch Schülerinnen und Schüler

Dieser Verfahrensweg gilt bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexualisierter Belästigung, Einschüchterung, Mobbing, diskriminierendem Verhalten oder Drohungen, die von Schülerinnen und Schülern gegen Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, sonstige schulische Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte oder im schulischen Auftrag tätige Personen ausgehen. Davon abzugrenzen sind gewöhnliche Konflikte des pädagogischen Alltags und altersbeziehungsweise entwicklungsentsprechendes herausforderndes Verhalten. Persönliche Abwertungen, systematische Schikanen, sexualisierte Übergriffe, erhebliche Drohungen oder wiederholte Grenzverletzungen werden nach den folgenden Grundsätzen bearbeitet.

- Akute Übergriffe werden unverzüglich beendet. Die Schulleitung wird sofort informiert und trifft im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete, verhältnismäßige Schutzmaßnahmen, um weitere Kontakte, Belastungen oder Repressalien zu verhindern. In Betracht kommen insbesondere räumliche Trennung, kurzfristige organisatorische Anpassungen sowie die Sicherstellung eines geschützten Arbeitsumfelds.
- Richtet sich der Übergriff gegen die Schulleitung oder besteht dort Befangenheit beziehungsweise trotz Kenntnis keine sachgerechte Fallbearbeitung, erfolgt die Meldung unmittelbar an die stellvertretende Schulleitung und das zuständige Staatliche Schulamts.
- Die Wahrnehmungen, Mitteilungen und getroffenen Maßnahmen werden zeitnah, sachlich und vertraulich dokumentiert. Der Kreis der Mitwissenden bleibt auf die für Schutz, Fallsteuerung,

Beratung und gegebenenfalls weitere Verfahren erforderlichen Personen beschränkt. Für Dokumentation und Kommunikation gelten ergänzend die Vorgaben in Abschnitt 11.7.

- Unmittelbare Schutzmaßnahmen werden von der späteren Sachverhaltsklärung und der schulrechtlichen Bewertung des Verhaltens der beschuldigten Schülerin beziehungsweise des beschuldigten Schülers getrennt. Notwendiger Schutz wird nicht bis zum Abschluss einer Klärung aufgeschoben.
- Beschäftigte führen keine eigenmächtigen Ermittlungen durch. Öffentliche Erörterungen im Kollegium, erzwungene Aussprachen, vorschnelle Konfrontationen oder eine Mediation als erster Schritt unterbleiben insbesondere bei sexualisierter Gewalt, erheblichen Drohungen oder deutlichen Macht- und Belastungssituationen.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden die Sorgeberechtigten einbezogen, soweit der Schutz der betroffenen Person, eine sachgerechte Intervention oder andere rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Das Jugendamt wird einbezogen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder seine Mitwirkung fachlich erforderlich ist.
- Die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person und eine ergebnisoffene Prüfung werden gewahrt. Dies verzögert jedoch nicht notwendige Schutzmaßnahmen zugunsten der betroffenen Person.
- Die betroffene Person kann sich jederzeit an die Personalvertretung und, soweit einschlägig, an die Gleichstellungs- oder Schwerbehindertenvertretung wenden. Zusätzlich können der Schulpsychologische Dienst, psychosoziale Beratung oder eine spezialisierte Fachberatung einbezogen werden.
- Bei Verdacht auf eine Straftat erfolgt die Einbeziehung der Polizei nach den gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit der Schulleitung beziehungsweise den zuständigen Stellen. Die Schule führt keine parallelen eigenen Ermittlungen.
- Die Schulleitung prüft geeignete pädagogische Maßnahmen sowie, soweit erforderlich, Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen. Weitergehende straf-, jugendhilfe- oder sonstige rechtliche Verfahren bleiben den jeweils zuständigen Stellen vorbehalten.
- Die Schulleitung prüft, ob der Vorfall Auswirkungen auf weitere Schülerinnen und Schüler, die Lerngruppe oder die Unterrichtsorganisation hat, und trifft erforderlichenfalls zusätzliche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen.

Nach der akuten Intervention werden geeignete Maßnahmen zur Nachsorge und Entlastung eingeleitet. Ziel ist die Wiederherstellung eines sicheren, gewaltfreien Arbeits- und Lernumfelds. Die allgemeinen Regelungen zu Schutzmaßnahmen und Nachsorge in Abschnitt 11.8 gelten entsprechend.

11.6 Grenzverletzungen und Übergriffe unter Beschäftigten

Dieser Verfahrensweg gilt für Grenzverletzungen und Übergriffe zwischen schulischen Beschäftigten sowie zwischen schulischen Beschäftigten und Praktikantinnen oder Praktikanten, Honorarkräften oder im schulischen Auftrag tätigen Personen. Fachliche Differenzen, sachliche Kritik und rechtmäßige dienstliche Weisungen stellen für sich genommen keine Grenzverletzungen dar. Persönliche Abwertungen, Drohungen, Diskriminierung, wiederholte Schikanen, sexualisierte Belästigung, Gewalt oder Machtmissbrauch werden hingegen nicht als bloße Konflikte im Kollegium behandelt.

- Akute Übergriffe werden unmittelbar beendet. Die Schulleitung trifft im Rahmen ihrer Befugnisse sofortige und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen, um weitere Kontakte, Belastungen oder Gefährdungen zu verhindern. Dies kann insbesondere räumliche Trennung, organisatorische

Änderungen oder die Wahrnehmung des Hausrechts umfassen. Personalrechtliche Maßnahmen werden mit der jeweils zuständigen personalführenden Stelle abgestimmt.

- Ist die Schulleitung selbst betroffen oder beschuldigt, an dem Vorgang beteiligt, befangen oder trotz Kenntnis nicht tätig geworden, erfolgt die Meldung unmittelbar an das zuständige Staatliche Schulamt. Die stellvertretende Schulleitung kann als alternativer schulischer Meldeweg einbezogen werden, sofern sie nicht selbst betroffen, beschuldigt oder befangen ist. Die weitere Fallsteuerung liegt dann beim Staatlichen Schulamt beziehungsweise der zuständigen personalführenden Stelle.
- Bei sexualisierter Gewalt, erheblichen Übergriffen, ernsthaften Drohungen, körperlicher Gewalt oder dem Verdacht auf eine Straftat informiert die Schulleitung unverzüglich das zuständige Staatliche Schulamt beziehungsweise die personalführende Stelle und stimmt das weitere Vorgehen ab. Bei sonstigen Grenzverletzungen bestimmen insbesondere Art, Schwere, Wiederholung, Machtgefälle und Belastungswirkung, ob eine interne Klärung ausreicht oder eine weitergehende dienst- beziehungsweise arbeitsrechtliche Bearbeitung erforderlich ist.
- Die betroffene Person wird vor weiteren Kontakten zur beschuldigten Person, Benachteiligungen, Repressalien und vermeidbarer Gerüchtebildung geschützt. Wahrnehmungen und ergriffene Maßnahmen werden sachlich, zeitnah und vertraulich dokumentiert; für Dokumentation und Kommunikation gelten ergänzend die Vorgaben in Abschnitt 11.7.
- Es erfolgen keine eigenmächtigen Ermittlungen, öffentlichen Erörterungen im Kollegium, erzwungenen Aussprachen oder vorschnellen Konfrontationen. Bei sexualisierter Belästigung, Gewalt oder erheblichen Machtgefällen ist eine interne Mediation nicht als erster Schritt vorgesehen.
- Die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person und eine ergebnisoffene Prüfung werden gewahrt. Notwendige Schutzmaßnahmen für die betroffene Person werden dadurch nicht verzögert.
- Die betroffene Person kann sich jederzeit an die Personalvertretung und, soweit einschlägig, an die Gleichstellungs- oder Schwerbehindertenvertretung wenden. Zusätzlich können der Schulpsychologische Dienst, psychosoziale Beratung oder eine spezialisierte Fachberatung in Anspruch genommen werden.
- Bei Beschäftigten externer Träger oder Kooperationspartner stimmt die Schulleitung erforderliche Schutzmaßnahmen und die Information des jeweiligen Arbeitgebers mit Fachberatung, Staatlichem Schulamt beziehungsweise den zuständigen Stellen ab.
- Bei unmittelbarer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sicherheit werden zuerst die erforderlichen Sofortmaßnahmen getroffen und der Notruf 110 beziehungsweise 112 gewählt. Bei Verdacht auf eine Straftat erfolgt die Einschaltung der Polizei nach den gesetzlichen Vorgaben; die Schule führt keine parallelen eigenen Ermittlungen.
- Die Kommunikation über den Vorfall erfolgt datenschutzgerecht, zweckgebunden und nur gegenüber dem absolut erforderlichen Personenkreis. Mögliche Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler werden geprüft, damit deren Schutz und eine störungsfreie Lernumgebung gewahrt bleiben.

Nach Abschluss der akuten Interventionsphase werden geeignete Maßnahmen zur Nachsorge eingeleitet. Die Schulleitung stellt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt beziehungsweise der personalführenden Stelle die Wiederherstellung eines sicheren Arbeitsumfelds und einer professionellen Zusammenarbeit sicher. Die allgemeinen Regelungen zu Schutzmaßnahmen, Rehabilitation, Aufarbeitung und Nachsorge in Abschnitt 11.8 gelten entsprechend.

11.7 Dokumentation, Datenschutz und Kommunikation

Eine vollständige, sachliche und geschützte Dokumentation ist Voraussetzung für fachliches Handeln, verlässliche Übergaben und die Wahrung der Rechte aller Beteiligten. Für Erstaufnahme und Verlauf sind insbesondere die Anlagen 13.10 und 13.11 zu verwenden.

- Dokumentiert werden Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen, konkrete Beobachtungen, wörtliche Kernaussagen, gestellte Verständnisfragen, unmittelbare Schutzmaßnahmen, Weitergaben, Entscheidungen und deren Begründung.
- Tatsachen, Aussagen Dritter, eigene Wahrnehmungen und fachliche Bewertungen werden klar voneinander getrennt. Spekulationen, Diagnosen und wertende Formulierungen werden vermieden.
- Erstnotizen werden nicht nachträglich inhaltlich verändert. Ergänzungen werden mit Datum und Urheberschaft kenntlich gemacht. Die Übergabe an die Schulleitung wird nachvollziehbar dokumentiert.
- Fallunterlagen werden getrennt von allgemein zugänglichen Schüler-, Klassen- oder Personalunterlagen sicher verwahrt. Zugriff erhalten nur die für die Fallbearbeitung zuständigen Personen. Offene Ablagen, private Geräte, unverschlüsselte Messenger oder allgemein zugängliche Cloudbereiche werden nicht genutzt.
- Mögliche Beweismittel werden weder gelöscht noch verändert. Digitale Inhalte werden nicht unnötig geöffnet, kopiert, gespeichert oder weitergeleitet. Besteht der begründete Verdacht, dass sich auf einem Smartphone, einer Smartwatch oder einem anderen digitalen Endgerät für den Sachverhalt relevante Inhalte befinden oder Beweismittel gelöscht, verändert oder weitergegeben werden könnten, ist das Gerät nach Maßgabe der rechtlich zulässigen schulischen Maßnahmen vorläufig zu sichern und unverzüglich der Schulleitung zu übergeben. Schulische Beschäftigte durchsuchen das Gerät nicht eigenständig. Das weitere Vorgehen und die Art der Beweissicherung werden bei Bedarf mit Polizei, Fachberatung oder Schulaufsicht abgestimmt.
- Der Kreis der Mitwissenden ist so klein wie möglich zu halten. Informationen werden nach dem Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ ausschließlich an Personen weitergegeben, die sie für Schutz, Fallsteuerung, Beratung oder gegebenenfalls Strafverfolgung benötigen. Die betroffene Person wird, soweit Schutz und gesetzliche Pflichten dem nicht entgegenstehen, über Weitergaben und nächste Schritte informiert.
- Mitteilungen an Sorgeberechtigte, Ausbildungsbetriebe, Kammern oder andere Partner erfolgen ausschließlich durch die Schulleitung oder in deren Auftrag und nur auf rechtlich tragfähiger Grundlage.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kommunikation mit Medien erfolgen ausschließlich durch die hierfür zuständigen Stellen. Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler sowie Gremien werden auf Vertraulichkeit und den Schutz vor Gerüchten hingewiesen.

Die Aufbewahrung, Weitergabe und Löschung der Unterlagen richten sich nach den jeweils geltenden datenschutz-, schul-, personal- und archivrechtlichen Bestimmungen. Vor Abschluss des Interventionsplans ist hierfür eine verbindliche schulinterne Ablage- und Berechtigungsregelung festzulegen.

11.8 Schutzmaßnahmen, Rehabilitation, Aufarbeitung und Nachsorge

Schutzmaßnahmen werden individuell festgelegt, regelmäßig überprüft und angepasst. Sie dürfen die betroffene Person nicht faktisch vom Unterricht, von Ausbildungsmöglichkeiten oder vom schulischen Leben ausschließen. Soweit möglich, werden Belastungen vorrangig durch organisatorische Maßnahmen auf Seiten der beschuldigten Person oder der schulischen Strukturen reduziert.

Unmittelbare und fortlaufende Schutzmaßnahmen. In Betracht kommen insbesondere eine feste Ansprechperson, Kontakt- und Näherungsregelungen, veränderte Raum-, Stunden- oder Aufsichtsplanung, Begleitung an sensiblen Orten, sichere digitale Kontaktwege, medizinische beziehungsweise psychologische Unterstützung, Lern- und Prüfungsnachteilsausgleiche sowie Schutz an Praktikums- oder Ausbildungsorten.

Belastungsarme Begleitung. Die betroffene Person soll das Geschehen nicht wiederholt verschiedenen Personen schildern müssen. Eine feste schulische Ansprechperson koordiniert Informationen, begleitet vereinbarte Schritte und klärt regelmäßig, ob die Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Rehabilitation nach Abschluss der Verdachtsklärung. Wird ein Verdacht nach fachlicher Prüfung ausgeräumt, nicht bestätigt beziehungsweise ist nicht weiter aufrechterhaltbar oder bleibt der Sachverhalt nicht abschließend klärbar, prüft die Schulleitung unverzüglich, welche rehabilitierenden Maßnahmen erforderlich sind. Eine fehlende Bestätigung des Verdachts ist nicht automatisch mit der Feststellung gleichzusetzen, dass der ursprüngliche Hinweis falsch oder unbegründet war.

Ziel der Rehabilitation ist es, nicht mehr erforderliche Schutz- und Einschränkungsmaßnahmen zu beenden, ungerechtfertigte fortbestehende Belastungen zu vermeiden, falsche oder überholte Informationen erforderlichenfalls sachlich zu korrigieren und die schulische beziehungsweise berufliche Situation der durch den Verdacht belasteten Person wiederherzustellen. Dabei werden die Persönlichkeitsrechte und Schutzinteressen aller Beteiligten gewahrt.

Bei Beschäftigten erfolgt die Planung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt beziehungsweise der zuständigen personalführenden Stelle. Bei Schülerinnen und Schülern werden Alter, Volljährigkeit, Sorgeberechtigung, soziale Einbindung in die Lerngruppe und gegebenenfalls bestehende Unterstützungsbedarfe berücksichtigt.

Der konkrete Ablauf wird mithilfe des Rehabilitationsplans nach Anlage 13.9 dokumentiert. Dieser umfasst insbesondere die Überprüfung vorläufiger Maßnahmen, des Informationsstandes, notwendiger Korrekturen, personenbezogener Unterlagen und Einträge, Unterstützungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen, eine Nachkontrolle sowie den dokumentierten Abschluss des Rehabilitationsverfahrens. Die Übergabe an eine externe zuständige Stelle beendet schulische Schutz-, Fürsorge- und Dokumentationspflichten nicht automatisch.

Aufarbeitung. Nach bestätigten Übergriffen, erheblichen Verdachtsfällen oder erkennbaren Verfahrensmängeln prüft die Schule mit externer fachlicher Unterstützung, welche räumlichen, organisatorischen, kommunikativen oder kulturellen Bedingungen das Geschehen ermöglicht oder seine Wahrnehmung erschwert haben. Ergebnisse fließen in Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Prävention, Fortbildung und Qualitätssicherung ein.

Nachsorge. Betroffene, Zeuginnen und Zeugen, Lerngruppen und belastete Beschäftigte erhalten je nach Bedarf weitere Gespräche, schulpsychologische Begleitung, externe Beratung oder Unterstützung bei der Rückkehr in einen geregelten Schulalltag. Bei beschuldigten Schülerinnen und Schülern werden notwendige pädagogische Hilfen und klare Verhaltensanforderungen miteinander verbunden.

Fallabschluss. Die Schulleitung dokumentiert, wann und aus welchen Gründen die schulische Intervention beendet oder an eine andere Stelle übergeben wird. Der Fallabschluss setzt eine Überprüfung der Schutzmaßnahmen, der vereinbarten Nachsorge und offener Zuständigkeiten voraus. Erkenntnisse für die Schulentwicklung werden ausschließlich anonymisiert in die Qualitätssicherung aufgenommen.